

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr 33.

Donnerstag, den 2. Februar.

1843.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Stadt gehörige, vor dem Frankfurter Thore gelegene Ziegelscheune nebst Zubehörungen soll anderweit auf 6 Jahre von 1. April d. J. an meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich zu diesem Behufe **Donnerstags den 16. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr** auf dem Rathhause allhier in der Einnahmestube einzufinden, woselbst die nähern Bedingungen von jetzt an einzusehen sind.
Leipzig den 25. Januar 1843. Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Entgegnung für Oeffentlichkeit.

(Eingefendet.)

Der mit Oeffentlichkeit überschriebene Aufsatz in Nr. 29 des Tageblattes, dessen Verfasser jedenfalls ein heimlicher Feind der Oeffentlichkeit ist, verdient in weitere Erörterung gezogen zu werden, um die von dem letztern gewünschte Wirkung zu vereiteln.

Der Verfasser jenes Artikels sucht die Ansicht zu verbreiten, daß das öffentliche Gericht durch ein verhöhnendes Betragen der Angeklagten die Achtung des Publicums verliere; auch läßt derselbe eine Aufforderung ergehen, ihm aus dem geheimen Inquisitionsverfahren Fälle nachzuweisen, wo sich die Angeklagten eben so frech, wie in dem von ihm aus der französischen Revolutionszeit mitgetheilten Falle, betragen hätten.

Jene Ansicht, bezüglich des zweifelhaften Ansehens der Gerichte, ist offenbar ganz grundlos, denn es liegt schon in der Natur der Sache, daß ein Collegium, welches über Leben und Tod entscheidet, nothwendig und unter allen Voraussetzungen in Ansehen stehen und Respect einflößen muß. Dieser Respect wird, aller Malicen des Angeschuldigten im Verhöre ungeachtet, für den Fall, daß das Gericht gewissenhaft und human verfährt, die allgemeinste Hochachtung und Ehrfurcht sein, für den Fall des Gegentheils aber Furcht und Schrecken. Bei dem geheimen Inquisitionsverfahren findet natürlich eben derselbe Respect statt; nur ist demjenigen, welcher nie in Untersuchung kam, die Möglichkeit genommen, sich von der Handlungsweise seiner Richter zu überzeugen, wodurch im Volke, dem Gericht gegenüber, ein aus Furcht und Achtung zusammengesetztes Gefühl entsteht, eine Folge, die es erklärlich macht, daß so oft Personen, zumal unbescholtene Frauenzimmer, selbst wenn sie nur als Zeugen erscheinen sollen, mit Beklommenheit und Angst den Ruf eines, wenn auch noch so humanen und unparteiischen Gerichts vernehmen.

Was nun die Aufforderung betrifft, Fälle aus dem geheimen Inquisitionsverfahren zu bringen, welche gleiche fortwährend unverschämte Antworten der Angeklagten zeigten, so kann

dieser Aufforderung, wie der Einsender jenes Artikels sehr wohl gewußt hat, allerdings nicht entsprochen werden, da bei unserem Verfahren der Inquirent gleich bei der ersten Verhöhnung, die sich der Angeschuldigte gegen ihn erdreistet, das Verhöre abbricht, die ihm gewordene Beleidigung, welche natürlich der gekränkte Richter mit weit größerem Interesse als das in Frage stehende Verbrechen urgirt, sorgfältig zu Protokoll bringt, solches von den diesmal ganz vorzüglich aufmerksamen Schöppen mit unterschreiben läßt, auf den Grund dieses Protokolls den injuridsen Inculpation, welcher sich bis dahin in größter Schweigsamkeit verhalten mußte, in eine Strafe verurtheilt. Anderswo findet auch wohl ein noch kürzeres Verfahren statt, um der Frechheit des Angeklagten auf der Stelle Schranken zu setzen. Der hierdurch auf die Folgen seiner ersten Malice aufmerksam gemachte Inculpation wagt nun bei Fortsetzung des Hauptverhöres, dem gekränkten Richter ganz allein gegenüberstehend, sicherlich keine zweite ungezogene Antwort. Ganz anders verhält es sich hingegen beim öffentlichen und mündlichen Verfahren. Hier kann allerdings der Angeklagte seinem schlechten und bössartigen Charakter, wenn auch nicht ungestraft, doch wenigstens ungestraft während der Sitzung die Zügel schießen lassen, denn in Gegenwart der Zeugen und des Publicums, welche sich zur bestimmten Stunde eingefunden haben, kann die Zeit nicht mit Nebensachen zugebracht, das Verhöre abgebrochen oder wohl gar erst eine Strafe dictirt und vollzogen werden.

Aus dieser Verschiedenheit des öffentlichen und des geheimen Verfahrens, aus welcher der Einsender jenes Artikels die Trefflichkeit des Inquisitionsprocesses dem Publicum anpreisen möchte, folgt aber, wie allgemein bekannt ist, gerade das Gegentheil. Ich will mich ganz an den von ihm mitgetheilten Fall halten und mir das Verhöre des frechen Angeklagten Namens Nezel sowohl im öffentlichen als auch im geheimen Verfahren vorstellen. Auf die Erklärung des Präsidenten, daß er, der Angeklagte, einer Räuberbande anzugehören scheine, antwortete dieser: